

komplexe und wichtigen Einzelaufgaben und deren wirksame Kontrolle. Sie sind verantwortlich für die schnelle Einführung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in die Produktion und die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, ihre Durchführung und Kontrolle.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zu gewährleisten, daß alle in der Direktive zur Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben vor ihrer Aufnahme in den Plan vor sachkundigen Gremien aus Vertretern der staatlichen Leitung, Wissenschaftlern, Ingenieuren und Neuerern u. a. verteidigt werden. Ziel der Verteidigungen ist die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Konzentration der Kräfte zur kurzfristigen Lösung der Aufgaben und Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen legen auf der Grundlage des Staatsplanes „Neue Technik“ den Umfang der Mittel fest, die aus dem Fonds Technik der einzelnen WB zweckgebunden für die Lösung der Staatsplanaufgaben zu verwenden sind.

(4) Die Staatliche Plankommission legt in der Direktive zur Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ auf Vorschlag des Staatssekretariats für Forschung und Technik im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat diejenigen Aufgabenkomplexe und wichtigen Einzelaufgaben fest, die auf eine umfassende Nutzung neuer Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft gerichtet sind und auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert werden. Die Mittel werden den an der Lösung dieser Aufgaben beteiligten WB von den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates zweckgebunden zur Verfügung gestellt und sind nicht Bestandteil des Fonds Technik der WB. Für das Jahr 1964 wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen festgelegt, welche bestätigten Aufgaben des Staatsplanes „Neue Technik“ aus Mitteln des Staatshaushalts zu finanzieren sind. Für diese Aufgaben sichern die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die zweckgebundene Zuführung der Mittel an die beteiligten WB.

(5) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben die Pflicht und das Recht, nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik

- zur Sicherung gesamtstaatlicher Interessen,
- zur weiteren Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Staatsplanaufgaben,
- zur Erhöhung der technisch-ökonomischen Zielstellung der Aufgaben des Staatsplanes,

materielle, personelle und finanzielle Umverteilungen im Laufe des Planjahres vorzunehmen.

(6) Die Generaldirektoren der WB sichern die technische Entwicklung im Industriezweig durch die komplexe Leitung von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion, Produktion und Absatz und gewährleisten eine bedarfsgerechte Produktion mit hohem technischen Niveau und hohem ökonomischen Nutzen.

(7) Die Generaldirektoren der WB haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts folgende Maßnahmen durchzusetzen:

- Ausarbeitung, Festlegung und Vorgabe der zu erreichenden technischen Leistungsparameter, Qualitätsmerkmale und Gebrauchseigenschaften zur Sicherung absatzfähiger Erzeugnisse;
- Ausarbeitung und Vorgabe von Kosten- und Preislimiten für die aus den Ergebnissen dieser Arbeiten herzustellenden neuen Erzeugnisse und anzuwendenden Verfahren;
- Vorgabe von Kostenlimiten für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- verbindliche Festlegungen über Verantwortlichkeit und Termine der Realisierungsetappen;
- Festlegungen über Inhalt und Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- Festlegungen über Zielprämien.

(8) Die Generaldirektoren der WB sind verpflichtet, für ihren Bereich sinngemäß, wie im Abs. 5 für die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates festgelegt, zu verfahren.

Bildung des Fonds Technik

—§3

(1) Die Höhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan „Neue Technik“ bestätigten Aufgaben und Mittel. Bemessungsgrundlage für die Umlage des Fonds Technik der WB ist die geplante Warenproduktion zu Betriebspreisen.

(2) Der Fonds Technik ist aus den Selbstkosten aller Betriebe der VVB auf der Grundlage eines für 1964 festzulegenden Prozentsatzes je VVB für die nach § 6 Abs. 2 zu finanzierenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der geplanten Erlöse, die gemäß § 4 dem Fonds Technik zufließen, zu bilden.

(3) Die Generaldirektoren der VVB legen für die Betriebe der VVB fest, welcher Anteil zur Bildung des Fonds Technik mit einem für alle Erzeugnisse einheitlichen oder mit einem nach Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsatz in die Selbstkosten der geplanten Warenproduktion berechnet wird.

(4) Bei Einzel- und Sonderanfertigung ist die direkte Zurechnung auf das einzelne Erzeugnis anzuwenden.

(5) Die VEB planen die Abführung der Anteile in der beauftragten Höhe und führen diese zu Lasten ihrer Selbstkosten zu den festgelegten Terminen an die VVB ab.

(6) Mit bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben, die im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit - von den VVB fachlich angeleitet werden, können nach Bestätigung durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Verträge zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 abgeschlossen werden. In diesen Verträgen sind die Bedingungen für die Abführung von Mitteln an den Fonds Technik der VVB festzulegen.

§4

(1) Erlöse aus dem Verkauf der Versuchsproduktion (Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Null-Serien) sind nach einem vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Anteil dem Rationalisierungsfonds* der Betriebe und dem Fonds Technik der VVB zuzuführen, die die Finanzierung vorgenommen hat. Für andere, an der Versuchsproduktion beteiligte F- und E-Stellen ist deren Anteil am Erlös vertraglich zu regeln. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

* Die Bestimmungen für die Bildung des Rationalisierungsfonds werden noch erlassen.